

Nachrichten185
Arbeitshilfen und Stellungnahmen186
Buchbesprechungen187
Stefan Keßler zu Hruschka, Genfer Flüchtlingskonvention187
Malte Barsch zu Decker/Bader/Kothe: Migrations- und Integrationsrecht, Kommentar188
Themenschwerpunkt: Gebühren für die Unterbringung in Sammelunterkünften.189
Volker Gerloff: Wucherpreise für Sammelunterkünfte in Berlin?189
Klaus Schank: Unterkunftsgebühren in Bayern195
Muzaffer Öztürkyilmaz: Gebühren und Entgelte für die Unterbringung in Niedersachsen201
Beitrag203
Dorothee Frings: Sozialleistungen für Geflüchtete aus der Ukraine ab dem 1. Juni 2022203
Ländermaterialien213
OVG Bremen: Änderung der Rechtsprechung zum Schutzstatus bei Wehrdienstentziehung von Syrern.218
Asylrecht, internationaler Schutz und nationale Abschiebungsverbote.223
Asylverfahrens- und -prozessrecht.224
VGH Baden-Württemberg: Zur Rücknahme der Zuerkennung subsidiären Schutzes224
Dublin-Verfahren225
VG Berlin: Übergang in nationales Verfahren aufgrund unterschiedlicher Rechtsmittel von Eheleuten225
Schutz in anderem EU-Staat.225
Aufenthaltsrecht226
Sozialrecht.227
SG Berlin: »Rechnung« für Eigenanteil der Unterbringungskosten in Aufnahmeeinrichtung rechtswidrig227
Weitere Rechtsgebiete228
EuGH: Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen für mehr als sechs Monate ist unionsrechtswidrig228
Anmerkung von Stefan Salomon und Christoph Tometten zur Entscheidung des EuGH231

Asylmagazin – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert aktuelle Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration. Es erscheint regelmäßig mit neun Ausgaben im Jahr. Weitere Informationen finden Sie bei www.asyl.net sowie bei menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin.



In Kooperation mit



Buchbesprechungen

Hruschka: Genfer Flüchtlingskonvention

Von Stefan Keßler, Berlin

Die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) wird als »Magna Charta« des internationalen Flüchtlingsschutzes gepriesen. Gleichwohl gibt es immer wieder Initiativen von Regierungsseite, die die Konvention entweder ganz abschaffen oder faktisch aushöhlen wollen. Im Mainstream der Entsolidarisierung und der Aushöhlung des Völkerrechts droht die zivilisatorische Errungenschaft, die das mit der Flüchtlingskonvention errichtete Schutzsystem für Verfolgte darstellt, unterzugehen. Auch unter den Nichtregierungsorganisationen ist die GFK nicht unumstritten: Viele kritisieren zum Beispiel, dass der Schutz nach der Konvention nicht auch Klimaflüchtlinge umfasse.

Dennoch: Die GFK ist weiterhin die Grundlage für die täglichen Entscheidungen, ob eine Person als Flüchtling Schutz erhält oder nicht. Ihre praktische Bedeutung spiegelt sich zum Beispiel in § 3 Abs. 1 AsylG wider, der ausdrücklich auf die GFK Bezug nimmt.

Da ist es hilfreich, wenn ein Kommentar die einzelnen Regelungen der GFK verständlich und nachvollziehbar erklärt. Das ist die große Stärke des hier zu besprechenden Handkommentars. Nach einer sehr lesenswerten Einleitung des Herausgebers Constantin *Hruschka*, die vor allem die Entstehungsgeschichte, den völkerrechtlichen Kontext und die wesentlichen Prinzipien der GFK erläutert, bespricht ein Team von Fachleuten aus Deutschland, Österreich und der Schweiz ausführlich die Vorgaben aus der Konvention und ihre (teilweise unvollständige) Umsetzung in der Staatenpraxis. Interessant und sehr aufschlussreich ist hierbei die multinationale Perspektive: Nicht nur der deutsche, sondern ebenso der österreichische und der Schweizer Umgang mit der GFK werden da, wo es sinnvoll ist, in Länderkapiteln geschildert und miteinander verglichen.

Streitfragen werden dabei nicht ausgeklammert: Bei der Kommentierung der Flüchtlingsdefinition in Artikel 1 GFK wird etwa die Diskussion um das Einbeziehen weiterer Personengruppen (etwa Menschen, die vor allgemeiner Gewalt oder vor den Folgen des Klimawandels fliehen) in das Schutzsystem der GFK aufgegriffen. Die Kommentierenden machen zumindest nachvollziehbar, warum eine solche Erweiterung aus ihrer Sicht den Rahmen der Konvention sprengen würde.

Der »rote Faden«, der sich durch den Handkommentar zieht, ist der menschenrechtliche Ansatz: Die GFK wird als völkerrechtliches Instrument zur Wahrung und Durchsetzung der Menschenrechte von Flüchtlingen verstanden. Zugleich wird immer wieder deutlich gemacht, dass die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus nicht konstitutiv wirkt, sondern deklaratorischer Natur ist: »Asylsuchende (sind) als Flüchtlinge zu behandeln, solange nicht feststeht, dass sie keinen Schutzbedarf haben« (Einleitung

Rn. 18). Dass dieser Grundsatz enorme praktische Relevanz entfaltet, wird unter anderem in der Kommentierung des Pönalisierungsverbots (Art. 31 Abs. 1 GFK) oder des Rechts auf Zugang zu einem fairen Überprüfungsverfahren als Folge des Non-Refoulement-Gebots (Art. 33 Abs. 1 GFK) überzeugend dargelegt.

Allerdings ist auch dieser Kommentar nicht fehlerfrei. Bei der Prüfreihefolge der fünf Tatbestandselemente aus Art. 1 A Abs. 2 GFK (Art. 1 Rn. 37) müsste die (begründete) Furcht vor Verfolgung nicht an das Ende, sondern wesentlich weiter oben angesetzt werden. Denn im Asylverfahren muss die einzelne Person mit ihrem subjektiven Empfinden im Mittelpunkt stehen. Dies ist auch das Verständnis des UNHCR, dem bei der Auslegung der GFK große Bedeutung zukommt: Laut UNHCR-Handbuch Flüchtlingseigenschaft (Abs. 37) ist »begründete Furcht vor Verfolgung« der Schlüsselbegriff der Flüchtlingsdefinition. Darüber hinaus ist die Aussage in der Kommentierung, bei der begründeten Furcht sei »ausschließlich auf objektivierte Faktoren abzustellen«, in dieser Absolutheit falsch und mit dem menschenrechtlichen Ansatz des Kommentars nicht zu vereinbaren. Im Gegenteil geht UNHCR davon aus, dass persönliche Erklärungen sogar vorrangig gegenüber der Beurteilung der im Herkunftsland bestehenden Verhältnisse zu prüfen sind (UNHCR-Handbuch, Abs. 37). Zu würdigen sei außerdem, dass sich ähnelnde Verfolgungshandlungen auf eine Person wesentlich schlimmere Auswirkungen haben können als auf eine andere (UNHCR-Handbuch, Abs. 40).

Leider greift der Kommentar bei der Diskussion des Flüchtlingsbegriffs ausschließlich auf deutschsprachige und angelsächsische Literatur und Rechtsprechung zurück, während etwa französisch- oder spanischsprachige Quellen unberücksichtigt bleiben. Das ist sehr schade, denn wenn es, wie der Kommentar unter Rückgriff auf ein Diktum des britischen Lordrichters Johan *Steyn* betont, international nur »one true meaning« des Flüchtlingsbegriffs geben kann, dann sollte die völkerrechtliche Auslegung auf der Grundlage von möglichst vielen Sprach- und Rechtssystemen erfolgen.

Diese Kritik schmälert aber nicht die große Bedeutung dieses Handkommentars. Das Eintreten für die Rechte von Flüchtlingen ist konservativ und progressiv zugleich: Konservativ, weil wir damit Mitmenschlichkeit und Solidarität bewahren. Und progressiv, weil wir eine Gesellschaft anstreben, in der alle Menschen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit die gleichen Rechte genießen. Für die Auseinandersetzung hierum liefert der Handkommentar die notwendigen Argumente. Wer sich mit der Genfer Flüchtlingskonvention als der zentralen Grundlage des Flüchtlingsrechts beschäftigen will (oder eigentlich: muss), kommt deshalb an diesem Werk nicht vorbei.

- **Hruschka, Constantin (Hrsg.):** *GFK – Genfer Flüchtlingskonvention*. Handkommentar. Baden-Baden (Nomos) 2022. 917 S., 128 €, ISBN 978-3-8487-5562-2.